

P R O T O K O L L
über die Gemeinderatssitzung
am Dienstag, 30.11.2010
im Gemeindesitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 23.30 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender
Herr Bürgermeisterstellvertreter: Ing. Valentin Koller

Die Gemeinderäte:
GV Josef Achleitner (ÖVP)
GR Martina Lichtmannegger (ÖVP)
GV Jakob Hager (ÖVP)
GR Josef Gruber (ÖVP)
GR Josef Schwaiger (ÖVP)
GR Andreas Atzl (ÖVP)
Josef Auer (Ersatzmitglied ÖVP)
GV Johann Schwaiger (PUB)
GR Peter Hohlrieder (PUB)
GR Hermann Manzl (SPÖ)
Georg Buchholz (Ersatzmitglied SPÖ)
GR Adolf Moser (JB)
GR Sonja Gschwentner (JB)

Außerdem anwesend: ---

Zuhörer: 2

Entschuldigt war:
GR Klaus Plangger
GR Martha Hollaus

Nicht entschuldigt war:---

Schritfführer Mag. Thomas Rangger

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Pkt.

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 16.09.2010; Berichte des Bürgermeisters
2. Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindesteuern und Benützungsgebühren im Jahr 2011
3. Beratung und Beschlussfassung über Adaptierungen von Gemeindeverordnungen
4. Beratung und Beschlussfassung über die künftige Durchführung der Biomüllabfuhr in Breitenbach
5. Verordnung einer 40 km/h-Beschränkung vom Objekt Dorf 133 (Fraunberger) bis zum Objekt Oberdorf 138 (Sapl Andreas) aufgrund des Gutachtens des Verkehrsplaners Ing. Gerhard Huter, Hall in Tirol
6. Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung des Integrationszentrums Wörgl im Jahr 2011

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2010

Seite 2

7. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Teilungsplanes GZL. 10141 von DI Maximilian Speer, Wörgl, im Bereich Adamer Josef, Moos 21
8. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung an den Renovierungskosten für die Antner-Kapelle
9. Berichte der Ausschussobleute
10. Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

Pkt. 1) Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 16.09.2010; Berichte des Bürgermeisters

Der Bgm. stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 16.09.2010 zur Diskussion.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll vom 16.09.2010 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Es folgen die Berichte des Bgm.:

Verbreiterung Innbrücke:

In ein paar Tagen wird die Ampel Geschichte sein. Am Donnerstag, den 9.12.2010, findet um 17.30 Uhr die Einweihungsfeier statt.

Fortschreibung Raumordnungskonzept:

Es sind viele Anträge eingelangt.

Lärmschutzwände:

LR Dr. DI Bernhard Tilg hat bei einem Gespräch Verständnis für unsere spezielle Situation gezeigt. Ein diesbezügliches Schreiben an BM Doris Bures ist bereits ergangen.

Rettungs- und Notarztdienst neu:

Der neue Rettungs- und Notarztdienst Tirol wird am 1.7.2011 starten. Der bisherige Notarztstützpunkt Wörgl wird eingestellt werden. In der Übergangszeit wird das KH Kufstein die Notärzte und das Rote Kreuz die Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Golfplatz Kramsach-Breitenbach:

LH Günther Platter hat zugesagt, dass sich die Experten an einen Verhandlungstisch setzen müssen. Probleme bereiten die Moorböden und eine geschützte Vogelart.

Tiroler Integrationspreis:

Der Tiroler Integrationspreis wird jährlich an Gemeinden und junge Unternehmen verliehen. Das Gemeindeamt Breitenbach am Inn war wegen seiner außergewöhnlichen Bemühungen im Sinne der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zum Landessieger 2010 in der Kategorie „Gemeinden“ für den Tiroler Integrationspreis 2010 nominiert und hat den 3. Platz belegt.

Jungbürgerfeier:

Die Jungbürgerfeier am Freitag, 26.11.2010, im Gasthof Rappold war ein voller Erfolg. Der Bgm. dankt GR Sonja Gschwentner für ihren unermüdlichen Einsatz.

Wertstoffsammelzentrum Kundl-Breitenbach:

Das neue Wertstoffsammelzentrum Kundl-Breitenbach wird von der Bevölkerung gut angenommen. Der Tag der offenen Tür am Samstag, 13.11.2010, war eine gelungene Veranstaltung. Im Anschluss berichtet Stefan Lengauer über seine Erfahrungen in den letzten Wochen.

Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über die künftige Durchführung der Biomüllabfuhr in Breitenbach

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, diesen TO-Punkt vorzuverlegen.

Bisher konnten Kleinmengen an Gras-, Strauch- und Baumschnitt sowie Bioabfall beim Recyclinghof alt (beim Bauhof) in Breitenbach abgegeben werden. Größere Mengen an Gras-, Strauch- und Baumschnitt mussten direkt zur Kompostieranlage Kundl geliefert werden.

Beim neuen Wertstoffsammelzentrum Kundl-Breitenbach besteht keine Möglichkeit mehr, Bioabfall abzugeben. Lediglich werden noch kleinere Mengen an Gras-, Strauch- und Baumschnitt entgegengenommen. Seit 2008 sollten die Gemeinden bei der Biomüllabfuhr ein Holsystem eingeführt haben.

Die Verbandskläranlage Wörgl-Kirchbichl-Umgebung benötigt aber künftig Bioabfall zur Stromgewinnung mittels Methangasgenerator ab 2013/14. (Einsparungspotential: bis zu EUR 50.000,- Stromkosten pro Jahr).

Der Bgm. betont, dass es vernünftig wäre, für die Übergangszeit die Abholung von Bioabfall zu organisieren. Das Abfuhrsystem möge für die Bürger so günstig wie möglich sein. Für GR Josef Schwaiger gibt es 2 Möglichkeiten: Eine billige Biomüllabfuhr mit kleinen Säcken durch die Gemeinde oder ein teures Veridat-System. Bei zweiterem wäre auch möglich, Gras-, Strauch- und Baumschnitt zu entsorgen. Er rechnet damit, dass am Anfang 300 Haushalte teilnehmen. GR Josef Schwaiger trägt nachstehenden Kostenvergleich vor:

Kostenvergleich Abfuhrsysteme

Kalkulationsannahme:

		Personen:
Anzahl zu sammelnde Haushalte:	300	1000
Stundenaufwand pro Sammlung:	6,5	
Sammlungen pro Jahr:	38	
Entsorgungskosten Biomüll: € pro to	60	
Umrechnungsfaktor 500kg =1m ²		
Pro Kopfaufkommen/ Jahr in kg	106	
Preis Biomüllsack € pro Stk.	0,2	0,13

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2010

Seite 4

Abfuhrsystem:Sammelkosten

Stundensatz:

Sammelkosten:

Veridatsystem durch RECO	€	118,84	€	29.353,48
Sammelsystem mit Biomüllsack	€	67,00	€	18.829,00
Sackkosten pro Jahr	€	2.280,00		

Entsorgungskosten:

€ 6.360,00

Errichtungsaufwand:

Veridatsystem durch RECO	Kübelkosten von € 31 bis € 43,5 +Chipkosten € 13,8
Sammelsystem mit Biomüllsack	Kübelkosten von ca.€ 6,0

Einnahmenseite:

Vorschreibung pro Haushalt:

Anz.d. Haush.

1 Personenhaushalt	€	30,00	257
2 - 3 Personenhaushalt	€	50,00	542
4 + Personenhaushalt	€	70,00	400
			1199

1 Personenhaushalt	€	30,00	64	€	1.920,00
2 - 3 Personenhaushalt	€	50,00	135	€	6.750,00
4 + Personenhaushalt	€	70,00	100	€	7.000,00
				€	15.670,00

GR Andreas Atzl ist für das günstigere System. Auf Frage GR Moser: Die Säcke werden von der Gemeinde geliefert.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2010

Seite 5

Die Biomüllabholung erfolgt je nach Jahreszeit wöchentlich bzw. 14-tägig.

Auf Frage GV Hager: Die genaue Fahrtroute des Abholungsfahrzeuges wird noch festgelegt werden.

Auf Frage GR Moser: Es ist geplant, die Abholung der Biomüllsäcke mit dem VW-Transporter durchzuführen.

GR Gruber ist für die preiswertere Lösung.

Auf Frage Ersatzmitglied Georg Buchholz: Haushalte, welche die Biomüllabfuhrgebühr entrichten, werden auch Biomüll haben.

GV Johann Schwaiger ist grundsätzlich für die günstige Variante.

GR Atzl ist überzeugt, dass nicht viel schiefgehen kann, da das Fahrzeug und die Bediensteten vorhanden sind.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, mit 1.1.2011 die Durchführung der Biomüllabfuhr in Breitenbach als Holsystem zu organisieren und die kostengünstigere Variante zu wählen. Die jährlichen Gebühren betragen für einen Haushalt mit 1 Person EUR 30,-, für einen Haushalt mit 2 und 3 Personen EUR 50,- sowie einen Haushalt mit 4 oder mehr Personen EUR 70,-. Die erforderlichen verschließbaren Biomüllkübel bezahlt die Gemeinde.

Pkt. 2) Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindesteuern und Benützungsgebühren im Jahr 2011

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, die Gemeindesteuern und Benützungsgebühren im Jahr 2011 wie folgt abzuändern:

Sperrmüll pro kg: EUR 0,30

Bauschutt pro kg: EUR 0,10

Autoreifen ohne Felge: EUR 3,-

Autoreifen mit Felge: EUR 4,-

Ersatz für verlorene Hauptkarte, Ausstellung einer Subkarte: EUR 7,-

Verwaltungsgebühr bei vergessener Karte im WSZ Kundl/Breitenbach: EUR 5,-

Die jährliche Gebühr für die Entsorgung von biogenen Abfällen, die von Grundstückseigentümern nicht kompostiert werden (Eigenkompostierung) betragen pro gemeldetem Haushalt für:

1 Personenhaushalt EUR 30,-

2 und 3 Personenhaushalt EUR 50,- und

4 und mehr Personenhaushalt EUR 70,-.

Mindestanschlussgebühr pro m³ umbauter Raum EUR 4,92/m³ statt EUR 4,84/m³

Mindestabwassergebühr pro m³ Wasserverbrauch EUR 1,925/m³ statt EUR 1,89/m³

Die Mindestanschlussgebühr und Mindestabwassergebühr wird vom Land vorgegeben und die Erhöhung ist erforderlich, um weiterhin Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal sowie Bedarfszuweisungen zu erhalten.

Obige Beträge sind Bruttobeträge.

Anmerkung:

Gemäß § 45 Abs. 2 TGO 2001 sind die beiden Enthaltungen als Ablehnung zu werten.

Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung über Adaptierungen von Gemeindeverordnungen

Auf Ersuchen von Bgm. Ing. Margreiter trägt Amtsleiter Mag. Thomas Rangger nachstehende Änderungen der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Breitenbach und Änderung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Breitenbach vor:

ÄNDERUNG DER ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

DER GEMEINDE BREITENBACH AM INN

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach hat in seiner Sitzung vom 3.10.2001 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBI.Nr. 36/1991 idgF, folgende Abfallgebührenordnung neu erlassen und in seinen Sitzungen am 30.11.2004, 15.11.2005 und 30.11.2010 geändert:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Breitenbach erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Gebührentarif

- 1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a) Der Berechnung dieser Gebühr werden die Kosten für die Wertstoffsammlung, Problemstoffsammlung, Mülldeponiesanierungskosten, der Personalaufwand (AbfallberaterIn), 30 % der Müllfahrzeugkosten und 50 % des Verwaltungsaufwandes zugrunde gelegt.
 - b) Als Bemessungsgrundlage für diese Gebühr gelten folgende Entsorgungseinheiten:

- jede in einem Haushalt lebende Person mit Hauptwohnsitz	=	1,00 E
- jede mit weiterem Wohnsitz gemeldete Person	=	0,50 E
- bei Zimmervermietung für je angefangene 100 Nächtigungen	=	0,10 E
- bei Ferienwohnungen:		
1 Wohnung bis 30 m ²	=	0,50 E
1 Wohnung 31 - 100 m ²	=	1,00 E
1 Wohnung über 100 m ²	=	1,50 E
- bei Gastgewerbebetrieben für je angefangene 20 Sitzplätze (ohne Veranstaltungssaal)	=	0,50 E
- bei Unternehmen (im Sinne des § 3 des Kommunalsteuergesetzes 1993 idgF) für je angefangene € 7.500,00 (ATS 103.202,25) der Summe der ausgezahlten Arbeitslöhne (Bemessungsgrundlage nach § 5 des KommStG 1993) jeweils die jährliche		
Gesamtbemessungsgrundlage bis € 700.000,00 (ATS 9.632.210,00)	=	0,25 E
Gesamtbemessungsgrundlage ab € 700.000,00 (ATS 9.632.210,00)	=	0,10 E
 - c) Stichtag für die Feststellung der Bemessungsgrundlage ist bei den Wohnsitzmeldungen (Personen), Ferienwohnungen und Gastgewerbebetrieben jeweils der 1. Jänner des Verrechnungsjahres. Bei Zimmervermietung werden die Nächtigungen nach den gemeldeten Jahresnächtingungszahlen des Vorjahres herangezogen. Die

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2010

Seite 7

Lohnsumme wird der jeweils letzten zur Verfügung stehenden Jahres-Kommunalsteuererklärung entnommen.

- d) Der Gebührentarif beträgt pro vorzuschreibender Entsorgungseinheit jährlich € 18,00 (ATS 247,69) inklusive MWSt.
- 2) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
- a) Der Berechnung der weiteren Gebühr werden die Deponie-, Umladestations-, 70 % der Müllfahrzeug- und 50 % der Verwaltungskosten zugrunde gelegt.
- b) Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr ist der Restmüll in Litern. Die Messung des Restmülls in Litern erfolgt bei der Abfuhr durch ein im Müllfahrzeug eingebautes Messsystem (VERIDAT-Messsystem).
- c) Der Gebührentarif beträgt pro Liter Restmüll € 0,07 (ATS 0,96) inklusive MWSt.
- d) Erfolgt die Entsorgung mittels Müllsäcke wird die Restmüllgebühr nach dem Fassungsvermögen des Müllsackes in Litern berechnet. Für den 60 l Müllsack kommen pro Abfuhr € 4,20 (ATS 57,79) inklusive MWSt. zur Verschreibung.
- 3) Der Gebührentarif für Sperrmüll ~~abfuhr richtet sich nach dem jeweils aktuellen Firmenpreis und wird im Zuge der Sperrmüllabfuhr separat eingehoben~~, Bauschutt und Reifenentsorgung sowie Subkarte und Verwaltungsgebühr wird nach tatsächlichem Aufwand im Nachhinein bei der nächsten Quartalsverschreibung dem Gebührenschuldner verrechnet.
- a) Der Gebührentarif beträgt derzeit allgemein pro Kilogramm Sperrmüll ~~€ 0,35 (ATS 4,82)~~ € 0,30 inklusive MWSt.
- b) Der Gebührentarif beträgt inklusive MWSt. insbesondere für die Übernahme von
- | | | |
|---|----------------------|--------|
| - Kühlschränken (Maximalmaß 180/80/80 cm) | € 36,00 (ATS 495,37) | € 0,- |
| - Autoreifen ohne Felgen | € 4,00 (ATS 55,04) | € 3,- |
| - Autoreifen mit Felgen | € 5,00 (ATS 68,80) | € 4,- |
| - LKW- u. Traktorreifen | € 13,00 (ATS 178,88) | |
| - Alteisen klein (pauschal ohne Wiegung) | € 3,30 (ATS 45,41) | € 0,- |
| - Alteisen groß (pauschal ohne Wiegung) | € 6,60 (ATS 90,82) | € 0,- |
| - Bauschutt pro m ³ kg | € 2,10 (ATS 27,52) | € 0,10 |
- c) Ersatz für verlorene Hauptkarte/Ausstellung einer Subkarte € 7,--
- Verwaltungsgebühr bei vergessener Karte im WSZ € 5,--
- 4) Zur Deckung des Aufwandes der öffentlichen Kompostierung, insbesondere der Sammlungs- und Verarbeitungskosten ~~werden weitere Gebühren~~ wird eine weitere Gebühr erhoben.

Die jährliche Gebühr für die Entsorgung von biogenen Abfällen, die vom Grundstückseigentümer nicht kompostiert werden (Eigenkompostierung) betragen pro gemeldeten Haushalt für:

- Einpersonenhaushalt: € 30,-
- Zwei- und Dreipersonenhaushalt: € 50,-
- Vierpersonenhaushalt und mehr: € 70,-

und

- a) ~~Die weitere Gebühr wird mit der Ausgabe der Biomüllsäcke separat eingehoben und~~ setzt sich aus Sack-, Sammel-, Liefer- und Kompostieranlagebetriebskosten zusammen. ~~Zweitwohnsitze zählen zur Hälfte. Die Gebühr beträgt inklusive MWSt. für den~~
- | | | |
|----------------------------|-------------------|------------------------|
| - 8 Liter Sack | € 0,40 | (ATS 5,50) |
| - 14 Liter Sack | € 0,70 | (ATS 9,63) |
| - 60 Liter Sack | € 3,00 | (ATS 41,28) |

Bei direkter Anlieferung von Gras-, Strauch- und Baumschnitt in der Verbandskompostieranlage Kundl werden von der Verwaltung der Kompostieranlage (Marktgemeinde Kundl) weitere Gebühren eingehoben, ~~nicht aber im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl.~~

Stichtag für die Feststellung der Bemessungsgrundlage ist bei den Haushaltsmeldungen jeweils der 1. Jänner des Verrechnungsjahres.

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Benützungsgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Vorschreibung der Gebühren

- 1) Die Grundgebühr **und Biomüllgebühr** wird in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im nachhinein vorgeschrieben und sie wird jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Grundgebühr kommt grundsätzlich nur nach vollen Quartalen zur Vorschreibung.
Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners im Verlauf eines Abrechnungszeitraumes erfolgt die Umstellung auf den neuen Gebührenschuldner erst zum nächsten Quartal. Ebenso finden Veränderungen bei den Haushaltspersonen (Geburt, Sterbefall, Verzug, Zuzug, Umzug) im Verlauf eines Abrechnungszeitraumes erst zum nächsten Quartal Berücksichtigung.
- 2) Die weitere Gebühr für den Restmüll wird vierteljährlich im nachhinein nach dem gemessenen Volumen vorgeschrieben und jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen die Abfallgebühren betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Die Änderungen treten mit 1.1.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Atzl Andreas e.h.

Kundgemacht vom 15.10.2001 bis 29.10.2001

Änderung kundgemacht vom 2.12.2010 bis 16.12.2010

ÄNDERUNG DER MÜLLABFUHRORDNUNG

DER GEMEINDE BREITENBACH AM INN

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach hat mit Beschluss vom 13. Mai 1993 und dem Änderungsbeschluss vom 23.10.1995 auf Grund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 50/1990, folgende Müllabfuhrordnung erlassen **und mit Beschluss vom 30.11.2010 geändert:**

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte, im Bereich der Gemeinde Breitenbach anfallende Haushaltsmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Breitenbach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Zum Haushaltsmüll zählen auch nicht kompostierfähige Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- 3) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle sowie gefährliche und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

Seite 9

- ## § 2

[illegible]

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2010

Seite 10

Grad, Dorf 323	"
Kern, Dorf 340	"
Schärer-Jansenberg, Dorf 341	"
Embacher, Dorf 347	"
Guggenberger, Dorf 348	"
Mühlegger, Dorf 349	"
Wildauer, Dorf 349	"
Reinisch, Dorf 350	"
Seiringer, Dorf 351	"
Lestina, Dorf 353	"
Margreiter, Dorf 382	"
Hager, Dorf 383	"
Vögele, Kleinsöll 5	"
Rupprechter, Kleinsöll 32	"
Grahofer, Kleinsöll 37	"
Sappl, Kleinsöll 66	"
Moser, Kleinsöll 80	"
Hager Anna, Kleinsöll 94	"
Ludescher, Kleinsöll 101	"
Gschwentner, Kleinsöll 130	"
Gschwentner, Kleinsöll 131	"
Adamer, Schönauf 2	" bei Schönauf 58
Thaler, Schönauf 3	" bei Schönauf 58
Moser, Schönauf 14	"
Embacher, Schönauf 19	"
Rupprechter, Schönauf 20	"
Koller, Schönauf 21	"
Hohlrieder, Schönauf 22	"
Hohlrieder Josef, Schönauf 22a	"
Achleitner, Schönauf 76	"
Achleitner, Schönauf 77	"
Ortner, Schönauf 87	"
Mauracher Maria, Schönauf 89	"
Huber, Schönauf 91	"
Hager, Schönauf 93	"
Kern, Schönauf 96	"
Hintner, Haus 10	"
Haaser, Haus 11	"
Schwaiger, Haus 25	"
Mutschlechner, Haus 34	"
Zorn, Haus 43	"
Kaindl, Dorf 49	Landesstrasse
Gemeindegeb., Dorf 123	"
Berardelli, Dorf 132	"
Auer, Dorf 247	"
Adamer, Dorf 301	"
Binder, Dorf 404	"
Gschwentner, Dorf 405	"
Auer, Dorf 406	"
Auer, Dorf 407	"
Thaler, Dorf 409	"
Zeindl, Kleinsöll 9 u. 36	"
Faller, Kleinsöll 23	"
Achrainer, Kleinsöll 24	"
Bramböck, Kleinsöll 25	"
Hotter, Kleinsöll 54	"
Fessl, Kleinsöll 78	"
Demel, Kleinsöll 90	"
Rinnergschwentner, Haus 8	"

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2010

Seite 11

Gschwentner, Haus 9	"
Neuhauser, Haus 35	"
Sapl, Haus 37 u. 37a	"
Rinner, Dorf 39	Brunnen Bichl
Bramböck, Dorf 40	"
Thaler, Dorf 41	"
Kaindl, Dorf 42	"
Hausberger, Dorf 55	Berau Nr. 54
Hager, Dorf 98	"
Antretter, Dorf 101	Parkplatz Freibad
Hackl, Dorf 192	"
Ingruber, Dorf 109	Kreuzung Schießstand
Bellinger, Dorf 167	"
Rampl, Dorf 172	"
Achrainer, Dorf 173	"
Achrainer, Dorf 356	"
Rinnergschwentner, Dorf 110	bei Dorf 131 (Rupprechter)
Köpf, Dorf 136	Habacher
Kögl, Dorf 143	"
Haidegger, Dorf 140	Gde. Straße Abzweig. Stein
Haidegger, Dorf 141	"
Haidegger, Dorf 144	"
Sader, Dorf 263	"
Gschwentner, Dorf 333	"
Frank, Dorf 160	Zufahrtsstraße Pfarrhof
Gschwentner, Dorf 213	Gde. Straße bei Dorf 280
Gschwentner, Dorf 279	"
Schwaninger, Dorf 255	bei Dorf 254 (Auer)
Ratschnigg, Dorf 271	Gde. Straße Strassergasse
Steiner, Dorf 276	"
Prosser, Dorf 274	"
Ascher, Dorf 378	Weg Tischler
Kruckenhauser, Kl. 17a	Sammelplatz Berg
Gwercher, Kleinsöll 27a	"
Moser, Kleinsöll 27	"
Libiseller, Kleinsöll 34	"
Auer, Kleinsöll 28 u. 28a	Grattau, Kleinsöll 135
Lanzinger, Kleinsöll 29	"
Naschberger, Kleinsöll 30	Schmalzklause
Naschberger, Kleinsöll 40	"
Naschberger, Kleinsöll 136	"
Ortner, Kleinsöll 38	bei Rupprechter, Kl. 61
Ager, Kleinsöll 31	Kreuzung Grüneggweg
Feichtner, Kleinsöll 55	Gde. Straße bei Grahofer
Mauracher, Kleinsöll 57	"
Rupprechter, Kleinsöll 86	"
Steinberger, Kleinsöll 77	Gde. Straße bei Röber
Schweinberger, Kleinsöll 79	"
Ascher, Schöna 13	Eggerhäusl

Gschwentner, Schönau 32	La-Straße b. Schönau 104
Hackl, Schönau 34	bei Schönau 33 (Oppl)
Klingler, Schönau 35	"
Lengauer, Schönau 36	bei Schönau 37 (Wimmer)
Schönaauer Hütte, Schönau 65	bei Hager - Kalkbichlhof
Auer, Schönau 66	bei Schönau 63 (Lengauer)
Messner, Schönau 69	"
Hager, Schönau 100	"
Gruber, Schönau 107	bei Schönau 42 (Leiten)
Gruber, Schönau 108	"
Hintner, Haus 14	bei Antner Kapelle
Atzl, Haus 15	"
Margreiter, Haus 17	Schindler Einfahrt Fellner
Fellner, Haus 18	"
Mairl, Haus 19	"
Garbsch, Haus 55	"
Auer, Haus 56	"
Röck, Haus 28	bei Haus 29 (Haaser)
Werlberger, Haus 31	bei Haus 53 (Werlberger)

§ 3

Festlegung über Anzahl, Art und Größe der Müllbehälter,
über Aufstellung und Bereitstellung

- 5) Die Sammlung des Haushaltsmülls erfolgt grundsätzlich mit Müllbehälter, für nicht unter die Abholpflicht fallende Grundstücke oder für Inhaber von Wochenendwohnungen können über Wunsch des Liegenschaftseigentümers auch Müllsäcke zur Verwendung kommen. Müllsäcke werden ebenfalls zur Entsorgung eines zeitweilig höheren Müllanfalls ausgegeben. Die Mülltonnen und Müllsäcke sind im Gemeindeamt zu erwerben.

Fassungsvermögen:

- a) 120-Liter Kunststoffbehälter
- b) 240-Liter-Kunststoffbehälter
- c) 60-Liter Müllsäcke

- 6) An Mindestbehältervolumen ist vorzusehen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Für den Restmüll | |
| Haushalte | 6 l/Woche/Person |
| bei Personen mit Zweitwohnsitz | 3 l/Woche/Person |
| Zimmervermietung | 3 l/Woche/Bett |
| Ferienwohnung | 4 l/Woche/Bett |
| Gastgewerbe | 2 l/Woche/Sitzplatz (ohne Veranstaltungssaal) |
| Sonstiges Gewerbe | 2 l/Woche/Beschäftigten (überwiegend am Standort des an die Müllabfuhr angeschlossenen Betriebes beschäftigt) |
| b) Für den Biomüll | |
| Haushalte | 4 l/Woche/Person |
| bei Personen mit Zweitwohnsitz | 2 l/Woche/Person |
| Zimmervermietung | 2 l/Woche/Bett |
| Ferienwohnung | 3 l/Woche/Bett |
| Gastgewerbe | 2 l/Woche/Sitzplatz (ohne Veranstaltungssaal) |
| Sonstiges Gewerbe | 1 l/Woche/Beschäftigten (überwiegend am Standort des an die Müllabfuhr angeschlossenen Betriebes beschäftigt) |

- 7) Die Menge des Restmülls wird durch Volumenmessung (VERIDAT-Messsystem) erfasst und nach tatsächlichem Aufkommen verrechnet.
- 8) Überschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber für eine entsprechende Anpassung des Müllbehältervolumens zu sorgen. Zeitweilig höherer Müllanfall kann durch den Kauf von Müllsäcken abgedeckt werden.
- 9) Die Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenberechnung nach Abs. 2 zu erwerben.
- 10) Die Müllbehälter werden 14tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Sie sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten für die Abholung so bereitzustellen, dass die Mülltonnen und Müllsäcke von der öffentlichen Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust von den Grundstücken und Sammelstellen abgeholt werden können. Dazu müssen die Müllbehälter am Abholtag bis spätestens 7:00 Uhr an der Straße bzw. an der zugewiesenen Sammelstelle bereitgestellt werden.
- 11) Während des 14tägigen Zeitraumes sind die Müllbehältnisse innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benutzt werden können;
 - b) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt.
- 12) Grundsätzlich müssen für jedes Wohnobjekt oder Betriebsgebäude die unter Berücksichtigung auf die Mengenberechnung nach Abs. 2 notwendige Anzahl von Müllbehältnissen zur ordnungsgemäßen Sammlung des Haushaltsmülls zur Verfügung stehen. Zur gemeinsamen Benützung eines Müllbehälters können sich Haushalte inklusive Zweitwohnsitzhaushalte, Haushalte mit den Inhabern von Wochenendwohnungen sowie Haushalte mit den im Gebäudeverband befindlichen Nutzern von Betriebsräumen über Antrag und unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zusammenschließen.
Über Sonderfälle entscheidet der Gemeinderat im Einzelnen.

§ 4

Abfuhr von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt **laufend während der Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl** ~~jährlich einmal~~ gegen Entrichtung einer eigenen Gebühr. ~~Zeitpunkt, Abholung von den Grundstücken oder Übernahme an einem zentralen Lagerplatz und Höhe der Gebühr werden durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.~~

§ 5

Getrenntsammlung

- 1) Die Wertstoffe Altglas, Altpapier, Kartonagen, Haushaltsschrotte (Altmetalle, Alu/Weißblech-Dosen), Kunststoffgetränkeflaschen (PET- und PE-Flaschen) sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Altglas ist in die **im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl** ~~bei der zentralen Sammelstelle beim Gemeindebauhof~~ aufgestellten Sammelcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren und Glas, das mit gefährlichen Abfällen befüllt oder stark verunreinigt ist.
- 3) Altpapier ist in die ~~bei der zentralen Sammelstelle beim Gemeindebauhof~~ **im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl** aufgestellten Großcontainer, getrennt nach Altpapier und Altkarton, einzubringen.
Nicht zum Altpapier bzw. Altkarton gehören:
Synthetische Papiere, Pergament-, Pergamin- und Pergaminersatzpapiere, Wachs-, Paraffin-, Bitumen- und Ölpapiere und -pappen, nassfest imprägnierte und nassfest geleimte Papiere und Pappen, oberflächen- und zwischenbeschichtete Papiere und Pappen, Kohlepapiere, Zigaretten-, Schokolade- und Süßwarenverpackungen, Lack-, Glace- und Chrompapiere und -pappen, Papiere und Pappen, die mit wasserlöslichen Klebern behandelt sind, Pa-

piere mit Magnetstreifen, Papiere, die mit Lackresten, Lebensmittelresten, Fetten, Ölen, Klebstoffen, Lösungsmitteln, Krankheitskeimen, Sekreten und dergleichen verunreinigt sind.

- 4) Haushaltsschrott (Altmetall) ist in die ~~bei der zentralen Sammelstelle beim Gemeindebauhof im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl~~ aufgestellten Sammelcontainer, getrennt nach Aluminium- bzw. Weißblechdosen und anderen Haushaltsschrotten, einzubringen.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Kunststoff-Metallverbindungen mit erheblichem Kunststoffanteil; Spraydosen, die Treibgas enthalten oder mit gefährlichen Abfällen, insbesondere mit Lacken, Lösungsmitteln, Kaltreinigern und dgl., befüllt oder stark verunreinigt sind; Gasflaschen, insbesondere Propangasflaschen, Sauerstoffflaschen, Lackdosen, Mineralöldosen, Filter und sonstige Gegenstände aus Metall, die mit gefährlichen Abfällen befüllt oder stark verunreinigt sind.
- 5) Kunststoffgetränkeflaschen (PE- und PET-Flaschen) sind in die ~~bei der zentralen Sammelstelle beim Gemeindebauhof im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl~~ aufgestellten Sammelcontainer einzubringen.
- 6) Alttextilien und Problemstoffe sind ~~während der Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl am ersten Freitag im Monat in die aufgestellten Sammelcontainer einzubringen. der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Salzburg zuzuführen. Der Termin dieser Sammlung wird ortsüblich kundgemacht.~~

§ 6

Kompostierbare Abfälle

- 1) Biogene Abfälle, die nicht auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung), sind getrennt von sonstigen Abfällen in Papiersäcken zu sammeln und ~~wöchentlich bzw. 14-tägig der öffentlichen Müllabfuhr zu übergeben (Holsystem) zu den Öffnungszeiten des Gemeinde-Recyclinghofes dort abzugeben (Bringsystem).~~ Von der Gemeinde wird die Weiterlieferung der gesammelten Biomüll-Abfallsäcke zur Verbands-Kompostieranlage in Kundl besorgt.
- 2) Als kompostierfähige Abfälle gelten alle im § 5 des Abfallwirtschaftskonzeptes idgF, LGBI.Nr. 1/1993, angeführten Abfälle, insbesondere sind dies organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle und dgl.; organische Abfälle aus Haushalten und aus Gastronomiebetrieben, wie Obst-, Gemüse-, Fisch- und Fleischabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, pflanzliche Abfälle, Mist und Streu von Kleintieren und dgl.; pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte; Wisch- und Rotationspapier.
Nicht kompostierfähige Abfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel und künstliche Katzenstreu.
- 3) Für die getrennte Sammlung der kompostierfähigen Abfälle in den Haushalten werden von der Gemeinde geeignete Papiersäcke ausgegeben ~~und zwar 8 Liter-, 14 Liter- und 60 Liter-Säcke. Diese sind in der Gemeinde oder am Recyclinghof gegen Entrichtung einer weiteren Gebühr laut Abfallgebührenordnung erhältlich.~~
- 4) Größere Mengen von Gras-, Strauch- und Baumschnitt, ~~die in den 60 Liter-Säcken nicht untergebracht werden können,~~ sind zu den Öffnungszeiten ~~im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl oder in der Kompostieranlage in Kundl anzuliefern. Von der Verwaltung der Kompostieranlage (Gemeinde Kundl) werden hierfür weitere Gebühren eingehoben.~~
- 5) Grundstückseigentümer können über schriftlichen Antrag die auf ihren Grundstücken anfallenden kompostierfähigen Abfälle auf eigenem Grund und Boden kompostieren und sind dann von der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Biomüllabfuhr befreit.

§ 7

Verwendung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten womöglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle der Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Das Einbringen von flüssigen Abfällen und von heißer Asche in die Müllbehälter ist untersagt.

- 3) Für die notwendige Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.

§ 8

Strafbesimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 50/1990, bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Breitenbach vom 13.02.1984 außer Kraft.

Die Änderungen treten mit 1.1.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Atzl Andreas e.h.

Kundgemacht vom 14.05. bis 31.05.1993

Novellierung kundgemacht vom 25.10. bis 8.11.1995

Änderungen kundgemacht vom 2.12.2010 bis 16.12.2010

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Breitenbach, wie vorgetragen, zu ändern.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Breitenbach, wie vorgetragen, zu ändern.

Der Bgm. gratuliert dem Amtsleiter für die rasche und präzise Ausarbeitung der Änderungen.

Pkt. 5) Verordnung einer 40 km/h-Beschränkung vom Objekt Dorf 133 (Fraunberger) bis zum Objekt Oberdorf 138 (Sapl Andreas) aufgrund des Gutachtens des Verkehrsplaners Ing. Gerhard Huter, Hall in Tirol

Auf Ersuchen vom Bgm. trägt Amtsleiter Mag. Thomas Rangger nachstehenden Verordnungsentwurf vor:

VERORDNUNG

der Gemeinde Breitenbach am Inn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2010, Punkt 5:

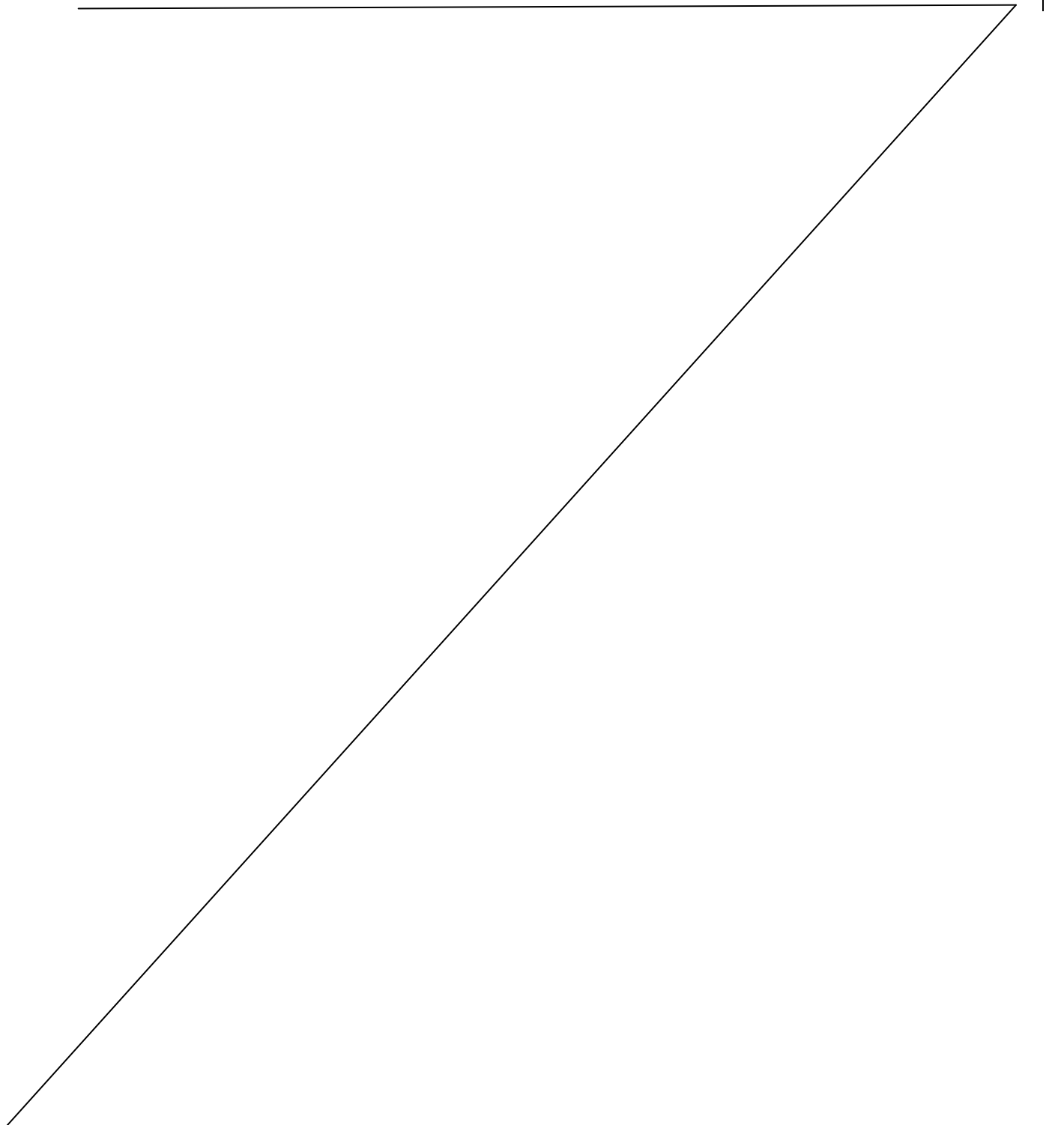
Gemäß § 43, Abs.1, lit. b, Ziffer 1, Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, in weiterer Folge kurz als StVO 1960 bezeichnet, in Verbindung mit § 94d, Ziffer 4, lit. d StVO 1960 verordnet die Gemeinde Breitenbach am Inn wie folgt:

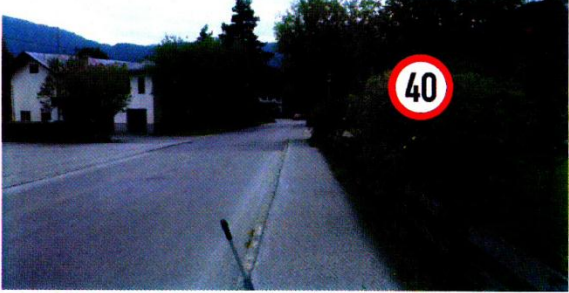
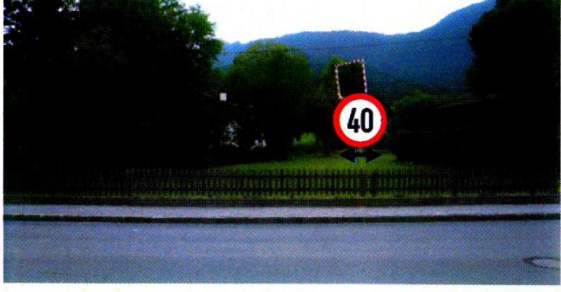
§ 1

Für die unbenannte Gemeindestraße vom Objekt in Breitenbach am Inn, Dorf 135, bis zum Objekt in Breitenbach am Inn, Oberdorf 138, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung von Verkehrszeichen gemäß § 52, lit. a, Ziffer 10a und Ziffer 10b, StVO 1960, an nachstehenden Stellen:



Örtlichkeit	
In Fahrtrichtung Süd unmittelbar südlich der Zufahrt zum Haus Nr. 137 an der vorhandenen Straßenlaterne (hinterseitige Aufhebung)	
In Fahrtrichtung Süd unmittelbar nach der Einmündung der Zufahrt zu den Häusern Oberdorf 16 bis 28	
In Fahrtrichtung Süd ca. 30 m nach der Einmündung der Gemeindestraße aus Richtung Ramsau	
Für beide Fahrtrichtungen gegenüber der Einmündung der Gemeindestraße aus Richtung Moos nördlich des Hauses Oberdorf Nr. 1 mit Zusatztafel mit Pfeilsymbol in beide Richtungen weisend	
In Fahrtrichtung Nord unmittelbar nach der Abzweigung von der L 211	

In Fahrtrichtung Nord unmittelbar nach der Einmündung der Gemeindestraße aus Richtung Ramsau



§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung und Sichtbarmachung der nach der StVO 1960 vorgeschriebenen Verkehrszeichen in Kraft.

GR Hohlrieder erkundigt sich, warum die 40 km/h-Beschränkung nicht vom Objekt Oberdorf 138 (Sapl Andreas) bis zum Ortsteil First gezogen wird.

Dem entgegnet Bgm.Stv. Ing. Koller, dass von einer solchen 40 km/h-Beschränkung nie die Rede war.

GV Johann Schwaiger hätte gerne, dass beim Objekt Oberdorf 138 (Sapl Andreas) das Verbots- oder Beschränkungszeichen nach § 52 lit. a Zif. 10a StVO 1960, erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h und nicht „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 40 km/h“ gem. § 52 lit. a Zif. 10 b StVO 1960 angebracht wird.

GR Adolf Moser regt an, zusätzlich Bodenmarkierungen anzubringen.

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (GR Hohlrieder, GR Josef Schwaiger) wird beschlossen, oben stehende Verordnung zu erlassen.

Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung des Integrationszentrums Wörgl im Jahr 2011

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass seinerzeit im Planungsverband Wörgl Umgebung beschlossen wurde, das Integrationszentrum Wörgl bis zu dessen Auflösung mit 25 % der erforderlichen Mittel zu unterstützen.

GV Johann Schwaiger findet, dass die Integrationsarbeit anders erfolgen müsse.

GR Atzl regt an, einmal eine Veranstaltung vom Integrationszentrum zu besuchen.

Ersatzmitglied Georg Buchholz schlägt vor, Ideen einzubringen.

Ersatzmitglied Josef Auer ist überzeugt, dass die Stadtgemeinde Wörgl darauf schaut, dass das Geld sinnvoll verwendet wird.

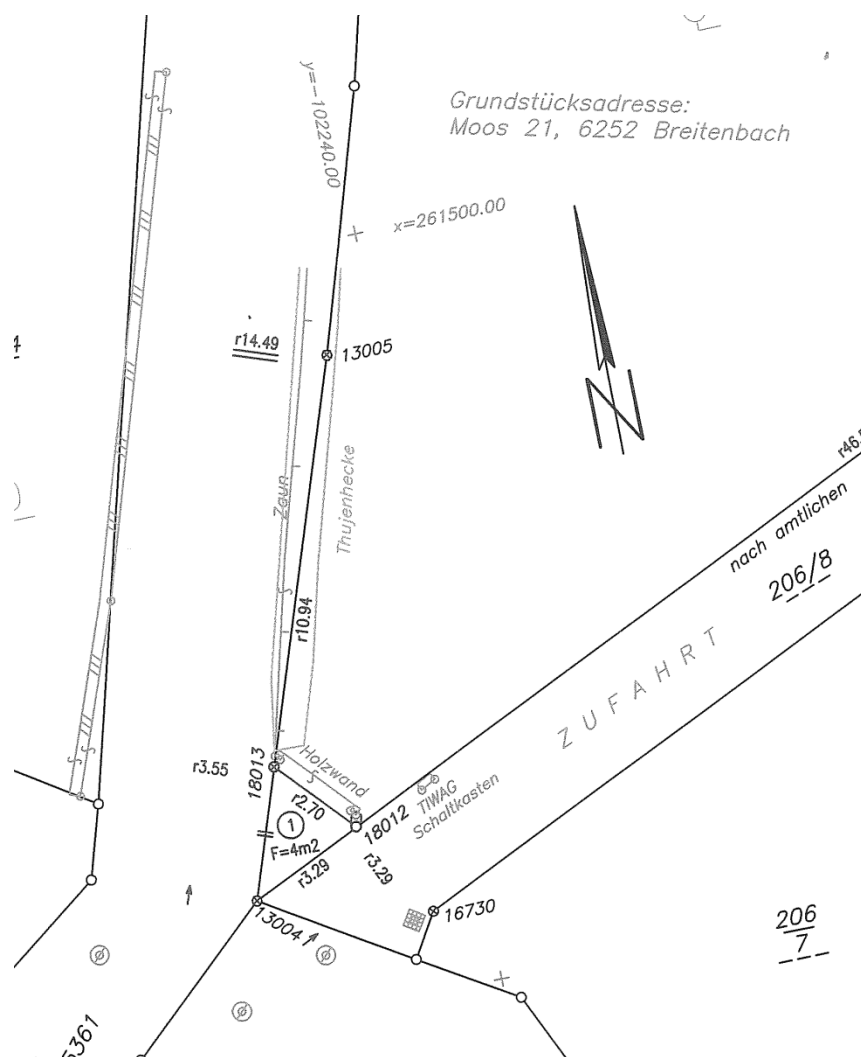
Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, das Integrationszentrum Wörgl im Jahr 2011 mit dem Betrag von EUR 2.227,20 zu unterstützen.

Der Bgm. trägt den Sachverhalt vor.

Es wird einstimmig beschlossen, die Vermessungsurkunde von DI Maximilian Speer, GZL. 10141, vom 18.8.2010 zu genehmigen, nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGB 3/1930, in der geltenden Fassung, durchführen zu lassen und für die erforderliche Grundfläche im Ausmaß von 4 m² EUR 100,-/m² zu bezahlen.

Da bei der GR-Sitzung der Sachverhalt anhand einer Skizze erklärt wurde, wird die gegenständliche Vermessungsurkunde dieser Niederschrift beigelegt.



Altbürgermeister Andreas Atzl hat die Renovierung der Antner-Kapelle organisiert. Hierbei sind nachstehende Kosten angefallen:

		Kontostand:	-20.114
Konto Kapelle			
		0	20.114
<u>Datum:</u>	<u>Notiz</u>	<u>Eingang</u>	<u>Ausgang</u>
12.11.2009	Bearbeitungsgebühr		0,00
13.11.2009	Überweisungsbelege vom 13.11.2009 Zement OBI Steine Kramsach		274,95
16.11.2009	Wimpissinger Beton RNr.: 953420		86,10
16.11.2009	Baustoffcenter Kundl RNr.: 21464 (Zement)		48,54
22.11.2009	Georg Fellner Erdbewegung		902,40
22.11.2009	Anzensteinbruch Unterainer GmbH		255,80
25.11.2009	Josef Messber KG Drainagenrohre		236,48
30.11.2009	Wimpissinger Beton RNr.: 953680		122,18
14.01.2010	Spenglerei Ertl RNr.:997050		2664,90
29.03.2010	Astner Holzschindeln GesmbH RNr.1020		2964,73
17.05.2010	Höck GmbH RNr.:2010081		335,15
17.05.2010	Kern Bauunternehmung RNr.2010024		1236,36
17.05.2010	Alois Mayer Bauwaren Wörgl		141,01
31.05.2010	Höck GmbH		20,00
11.07.2010	Wimpissinger Transportbeton		164,76
28.06.2010	Sagzahnschmiede Guggenberger		70,00
20.07.2010	Raffeißen Lagerhaus		28,50
20.06.2010	Kern Bauunternehmung RNr.2010067		458,04
01.07.2010	Margreiter GmbH CoKG		4076,10
03.08.2010	Wimpissinger Beton GmbH		65,92
03.08.2010	Malerei Huber		2834,16
07.08.2010	Ruprechter Stefanie		3128,00

Am 21.8.2010 wurde die neurenovierte Antner-Kapelle eingeweiht.

Der Bgm. schlägt vor, dass die Gemeinde 10 % der Renovierungskosten trägt.

In ähnlich gelagerten Fällen war es bisher immer so. Sollten die 10 % nicht mehr zur Gänze benötigt werden, muss der Überschuss dem Sozialfonds der Gemeinde Breitenbach zugewendet werden.

GR Josef Gruber findet den Vorschlag vom Bgm. eine ausgezeichnete Idee.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde Breitenbach EUR 2.000,- für die Renovierungskosten der Antner-Kapelle trägt. Sollte das Geld nicht bzw. nicht vollständig benötigt werden, ist der Überschuss dem Sozialfonds der Gemeinde Breitenbach oder der Kinderkrebshilfe Tirol zuzuwenden.

Anmerkung:

GR Andreas Atzl war gem. § 29 Abs. 1. a TGO 2001 von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

Pkt. 9) Berichte der Ausschussobleute

Verkehrsausschuss:

Der Verkehrsausschuss spricht sich für die Erlassung einer 40 km/h-Beschränkung auf der Schopergasse aus, weil auf dieser Nebenstraße viele Kinder zwischen den Schulen unterwegs sind.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2010

Seite 21

Auf Frage Ersatzmitglied Buchholz: Es gibt keine Alternative zu der Erlassung einer 40 km/h-Beschränkung. Bauliche Maßnahmen sind hier nicht realisierbar.

Ausschuss für Soziales, Familie und Schule:

Beim heurigen Perchtenturnier wurden ca. EUR 11.000,- Reingewinn erwirtschaftet. Der Betrag wurde dem Sozialfonds der Gemeinde Breitenbach zugewendet und kam fast zur Gänze zwei jungen Breitenbachern zu Gute.

Am Donnerstag, 7.10.2010, fand im GH Rappold ein Jungmütternachmittag statt.

Den Hort in der Hauptschule haben bereits 20 verschiedene Kinder besucht.

Überprüfungsausschuss:

GR Gruber übermittelt den Ausschussmitgliedern ein Fortbildungsangebot.

Umweltausschuss:

Die Vereine können Berechtigungskarten für das Wertstoffsammelzentrum Kundl-Breitenbach beantragen. Kostenpflichtige Abgaben werden aber weiterverrechnet.

GR Josef Schwaiger regt an, dass sich die Gemeinderäte Gedanken bezüglich der Einführung einer Restmüllmindestmenge machen sollen.

Sport- und Kulturausschuss:

GR Atzl berichtet über die DVD-Präsentation „Engel, wo bist du?“ von Brigitte Gmach, am 24.11.2010 in der Hauptschule Breitenbach.

Der Bgm. betont abschließend, dass die Ausschüsse gem. § 24 TGO 2001 gesetzeskonform besetzt wurden. Die temporäre Beiziehung von gemeinderatsfremden Fachleuten ist mit Zustimmung vom Ausschussobmann in Ordnung.

GV Johann Schwaiger regt an, die Gemeindeordnung in diesem Punkt nicht so streng auszulegen.

Pkt. 10) Personalangelegenheiten

Reinigungskraft:

Beschluss:

GV Achleitner und GR Lichtmanegger werden einstimmig zu Stimmenzählern für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

Beschluss:

Mit 8 Stimmen dafür und 7 Stimmen dagegen wird in geheimer Wahl beschlossen, Frau Nadja Klingler, Ramsau 70, 6252 Breitenbach am Inn, als teilzeitbeschäftigte Reinigungskraft im Ausmaß von 50 % der Vollbeschäftigung (20 Wochenstunden) für den Kindergarten, den Schülerhort und Teile der Hauptschule ab 10.1.2011 zu beschäftigen. Die Anstellung ist vorerst auf ein Jahr befristet und erfolgt nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz im Entlohnungsschema II, in der Entlohnungsgruppe p5.

Anmerkung:

Gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001 darf die Niederschrift bei Ausschluss der Öffentlichkeit nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

Pkt. 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

40 km/h-Beschränkung:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Nachstehendes Ansuchen der GR-Fraktion liegt diesem TO-Punkt zugrunde:

P U B “PARTEIUNABHÄNGIGE BREITENBACHER“	
An:	Gemeinderat Gemeinde 6252 Breitenbach
Von:	GR-Liste PUB (Parteiunabhängige Breitenbacher) 6252 Breitenbach
Datum:	13. September 2010
Seitenanzahl (inkl. Deckblatt.):	1

13. Sep. 2010

Zahl. ☐ ggm. ☒ Sach. ☒

a. Inn. ☐ Beil. ☐

**Bemerkungen/Betreff: Antrag auf eine 40 km/h-Beschränkung auf der Gemeinde-
straße „Außerdorf“ zwischen Kirche und dem Kreisverkehr**

Geschätzter Bürgermeister, lieber Gemeinderat!

Hr. Ing. Huter spricht in seiner Verkehrsanalyse bei dieser Straße von einem „versteckten Durchzugsverkehr“ und mit der Errichtung vom Kreisverkehrs hat sich diese Einschätzung lt. Anrainer noch verstärkt. Zudem ist jedem Gemeinderat bekannt, dass gerade auf dieser Strecke neben den Kirchgängern die Hauptfrequentierung von Schülern (zu Fuß oder mit Fahrrad von/zur Hauptschule/Volksschule/Kindergarten) stattfindet bzw. in Zukunft noch vermehrt, wenn Volksschüler nach der Schule in den Hort zur Hauptschule gehen.

Der Gemeinderat möge in der GRS am 16.09. unter Tagesordnungspunkt 13. beschließen, dass

für diesen Streckenabschnitt umgehend eine Verkehrsbeschränkung von mindestens 40 km/h erlassen wird (mit gut erkennbarer Fahrbahnmarkierung), spätestens jedoch zeitgleich mit der Einführung auf der parallel führenden Landesstraße.

Bestärkt wird diese Notwendigkeit mit der Tatsache, dass diese Straße teilweise schmal bzw. der Schutz-/Gehweg nicht in voller Länge vorhanden ist.

PUB liegt die Sicherheit unserer Kinder sowie aller Gemeindebürger sehr am Herzen und so hoffen wir, dass die anderen Gemeinderäten genauso denken mit einer Zustimmung dieses Antrages.

Mit kollegialen Grüßen

Johann Schwaiger

Peter Hohlrieder

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2010

Seite 23

Beschluss:

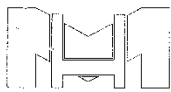
Es wird einstimmig beschlossen, eine 40 km/h-Beschränkung für die Schoppergasse zu erlassen. Verkehrsplaner Ing. Gerhard Huter möge das Gutachten erstellen und Amtsleiter Mag. Rangger den Verordnungsentwurf vorbereiten.

Vitrinenschrank Schopperanger:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

GR Gruber trägt nachstehende Angebote vor:



»Entscheiden heißt,
über viele Jahre
Lebensqualität entscheiden«

Margreiter

Tel. +43 / 5338 / 8137
Fax +43 / 5338 / 8503
t.margreiter@tutanet.at - www.lischlerei-margreiter.com
KG: FN 299795 a LG Innsbruck
GmbH: FN 299794 z LG Innsbruck
UID-Nr. ATU83690946

Margreiter GmbH & Co KG A-6252 Breitenbach am Inn / Tirol Ramsau 27

Gemeindeamt Breitenbach
zH. Hr. Gruber Josef
Dorf 94
6252 Breitenbach

Datum: 15.09.2010
Seite: 1

Angebot: 10087

Bezeichnung	Menge	Netto	Gesamt
-------------	-------	-------	--------

Vitrinenschränke an best. Schau- bzw. Informationstafeln,
bestehend aus:

Pos1:	Vitrinenschrank, 2 x 2flg. ca 270 x 90 x 10-15cm tief Ausführung - Holzrahmenkonstruktion mit ESG-Verglasung, sperrbar, Oberfläche passend zu Bestand	2,00	1.665,00	3.330,00
Pos2:	Vitrinenschrank, 2-türig an Rückseite von Informationstafel ca 270 x 230 x 20cm tief ansonsten detto Pos1: <i>Kunststoffe</i>	2,00	1.840,00	3.680,00

Netto	EUR	7.010,00
+20,00 % MWST	EUR	1.402,00
Brutto	EUR	8.412,00

1x Vitrinenschrank 1.665,- netto

Dem Angebot liegen die derzeitigen Lohn- und Materialkosten zugrunde. Indem wir fachlich beste und prompte Bedienung zusichern erwarten wir gerne Ihren geschätzten Auftrag und zeichnen mit freundlichen Grüßen
MARGREITER GmbH & Co KG

Di (FH) Thomas Margreiter

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Rattenberg.

Bankverbindungen:
Raika Breitenbach, Kto. 5020698, BLZ 10216, IBAN AT58 3621 6000 0502 0698, BIC RZTIAT2216
Sparkasse Kufstein, Zweigst. Kundl, Kto. 0200000198, BLZ 20506
Sparkasse Rattenberg Bank AG, Zweigst. Breitenbach, Kundl, Kto. 0500000039, BLZ 20508

Wohnen Freizeit Industrie Kunst

FAX

An: Gde Breitenbach
 Frau/Herrn: GRUBER
 Nachricht von: Thaler
 Datum: 5.10.2010
 Seite(n):

05. Okt. 2010

Edelstahlverarbeitung

Thaler

Anbot:

2 St. Braun elox wetterfeste Schaukästen

B H
 1400 x 1000 mit klapp fenster,
 2 Gasdruckfedern u. 2 Schlösser
 Rückwand magnetisch

Preis o. Munt: à 648.- 1288.-
 Anteil Transportkosten 58.-
 Montage mit Distanzen 186.-
 E: 1543.- o. Munt.

L2: ca 4 Wochen

Thaler G.

Adresse: Schmelzerweg 3-7
 A-6250 Kund
 e-mail: edelsthaler@aon.at
 fax: 0 53 38/62 11 + Fax
 mobil: 0676/7362553

100/100

XXF 06:11 010K 01-59

Das Angebot der Tischlerei Margreiter erscheint idealer als jenes der Edelstahlverarbeitung Thaler.

Das Kunstfenster ist derzeit kein Thema.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, einen Vitrinenschrank zum Preis von EUR 1.665,- netto bei der Tischlerei Margreiter GmbH & Co. KG, Ramsau 27, 6252 Breitenbach am Inn, in Auftrag zu geben.

Kinderfreifahrt:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bgm. verliest nachstehendes Ansuchen:

Bergbahnen Kramsach GmbH. & Co.KG
Willberg 102 A-6233 Kramsach

Gemeindeamt Breitenbach
zH Herrn Bürgermeister
Ing. Alois Margreiter
Dorf 94
6252 Breitenbach

Alpbach, am 02. Nov. 2010

Betreff: Kinderfreifahrt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Lieber Lois!
Sehr geehrte Gemeinderäte!

Wie bereits in einem persönlichen Gespräch vorgetragen, erlauben wir uns nunmehr das Ergebnis für die Kinderfreifahrt bei den Talliften in Kramsach zu erläutern.

Die Standortgemeinde Kramsach und der TVB Alpbachtal beteiligen sich mit € 17.000 bzw. € 17.500. Kinder die den Lift gratis nützen wollen, müssen sich dann einen Wohnsitznachweis bei der Gemeinde abholen. Erwachsene Begleitpersonen bezahlen jeweils den ermäßigten Kindertarif von € 3,00 für 2 Stunden, € 5,00 für 3 Stunden bzw. € 9,00 für die ½-Tageskarte.

Um für die Kinder und Erwachsenen aus Breitenbach ein ähnliches Angebot auszuschreiben, schlagen wir einen Zuschuss von € 7.000 vor.

Nach Einholung einer Wohnsitzbestätigung und unter Vorweis dieser bei der Bergbahn könnten Kinder dann gratis fahren. Wir ersuchen um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

BERGBAHNEN KRAMSACH
GmbH & Co KG
Willberg 102
A-6233 Kramsach

Bergbahn Kramsach GmbH. & Co.KG.
Peter Hausberger - Geschäftsführer

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2010

Seite 26

Ersatzmitglied Georg Buchholz erscheint der Betrag zu hoch. GR Atzl wäre bereit, z.B. EUR 500,- zu gewähren.

GV Johann Schwaiger ist der Betrag bei weitem zu hoch.

GR Lichtmannegger informiert die Anwesenden, dass Kinder in Reith und Alpbach bis 6 Jahre gratis Schifahren können.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, obigen Antrag abzulehnen und somit keinen Beitrag für die Kinderfreifahrt bei den Talliften in Kramsach zu leisten.

Vollautomatische elektronische Schießanlage:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bgm. verliert nachstehendes Ansuchen:



An den
Gemeinderat Breitenbach am Inn
zH Herrn BM. Ing. Alois Margreiter
6252 Breitenbach am Inn

Hptm. Gruber Josef
Thal 8, 6252 Breitenbach am Inn
Telefon: 0664 827 13 46
e-mail: josef2.gruber@sandoz.com

Breitenbach, am 28. Nov. 2010

Ansuchen um finanziellen Beistand, für die Errichtung einer vollautomatischen, elektronischen Schießanlage am Schießstand der Breitenbacher Schützen

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates Breitenbach am Inn

Die Breitenbacher Schützen wollen den Schießstand („alter Scheiben-Seilzug“) erneuern und auf eine elektronisch gesteuerte, mittels Computer ausgewertete Schießanlage umbauen. 10 Schießstände müssen in unserem Vereins-Schießstand ausgetauscht werden. Da wir Gilde und Kompanie in einem Verein sind, erwarten wir für unsere 40 begeisterten Jungschützen durch diesen Umbau einen zusätzlichen Anreiz den Schießsport auszuüben. Diese Schießstände werden nicht nur von uns aktiven Schützen genutzt, sondern wöchentlich einmal sind auch unsere Gäste und Einheimischen an den Schießständen herzlich willkommen. Der Ankauf eines Schießstandes kostet ca. 3000.-€. Mit einer Gesamtinvestitionssumme von ca. 30 000.-€ ist unsere Vereinskasse bei weitem überfordert. Deshalb bitte ich sie, um einen finanziellen Beistand, damit wir diesen Austausch verwirklichen können.

Kurzer Werdegang unserer „Breitenbacher Schützen“

Wie sind die Breitenbacher Schützen zusammengefügt
Unsere Schützenkompanie wurde 1958 wieder gegründet.
1969 wurde die Schützengilde neu gegründet.
Beide Vereine hatten all die Jahre das beste Verhältnis zueinander und deshalb wurde 2006 die Breitenbacher Kompanie und Gilde zu einem Verein „Breitenbacher Schützen“ zusammengeführt.

Hinter dem Namen Breitenbacher Schützen stehen:

Schützenkompanie (für Tratition) unter der Führung Hptm. Gruber Josef
Schützengilde (sportliche Leistung) unter der Führung OSM . Schwaiger Andreas
Als ehrenvollste Aufgabe durften wir beim Landesfestumzug 2009 mit 102 Schützen die Ehrenkompanie stellen und man kann mit Stolz sagen, wir haben diese Aufgabe bestens erfüllt und dem Namen Breitenbach alle Ehre gemacht.

Wir hoffen mit diesem Schreiben die Notwendigkeit einer Unterstützung dargelegt zu haben und verbleiben mit Tiroler Schützengruß

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2010

Seite 27

Bgm.Stv. Ing. Koller schlägt vor, dass die Gemeinde zwei Schießstände bezahlt.

GR Josef Gruber betont, dass die Breitenbacher Schützenkompanie und Gilde eine wertvolle Jugendarbeit leistet.

Für GR Atzl ist es vertretbar, wenn die Gemeinde zwei Stände finanziert.

Auf Frage Ersatzmitglied Buchholz: Die alten Stände sind bis zu 25 Jahre alt.

GV Achleitner regt an, dass die Gemeinde drei Stände bezahlt. Dem schließt sich Ersatzmitglied Buchholz an.

Für Bgm.Stv. Ing. Koller sind ca. EUR 6.000,- für zwei Stände ein vertretbarer Betrag.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, der Breitenbacher Schützenkompanie und Gilde zwei Schießstände um jeweils ca. EUR 3.000,-, somit ca. EUR 6.000,- zu bezahlen.

Anmerkung:

GR Josef Gruber ist als Schützenhauptmann gem. § 29 Abs. 1. a von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

GR Gruber bedankt sich für die großzügige Unterstützung.

Schneefräse:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bgm. trägt nachstehende Angebote vor:

Angebot: Anbauschneefräse an Fendt - Schmalspurtraktor

Sehr geehrter Herr Amtsleiter Mag. iur. Thomas Rangger,

wir danken für Ihre Anfrage durch Ihren Bauhofleiter Herrn Werner Gschwentner und erlauben uns wie folgt zu offerieren:

1 Stk. *Schneefräse Modell MSF 600/1400 - Made in Austria*

- Räumbreite: 1.400 mm
- Frässpiraldurchmesser: 600 mm
- Wurfraddurchmesser: 560 mm
- Auswurfkamin hydraulische 240° drehbar, 1 Klappe verstellbar
- Überlastsicherung: 2fach abgesichert durch **Ratschenkupplung** zwischen Wurfrad und Frässpirale sowie Gelenkwelle
- 1.000 U/min, rechts in Fahrtrichtung
- Gewicht ca. 310 kg

1 Stk. *Doppelklappenkamin*

- hydraulisch angesteuerter Doppelklappenkamin mit Zylinder

1 Stk. *Elektromagnetisches Umschaltventil*

- zur wahlweisen Betätigung von 2 DW - Funktionen

1 Stk. *Gelenkwelle inkl. Ratschenkupplung*

1 Stk. *3-Punkt - Anbau KAT I*

Preis per Einheit

€ 9.800,00 excl. Mwst.

Lieferzeit: MED - Schneefräse: ca. 10 Arbeitstage!!

Alternativ:

1 Stk. Anbauschneefräse Type 650/1400

- Räumbreite: 1.400 mm
- Frässpirdurchmesser: 650 mm
- Wurfraddurchmesser: 600 mm
- Auswurfkamin hydraulische 240° drehbar, 2 Klappe manuell verstellbar
- 3-Punkt-Anbau KAT I + II
- 1.000 U/min, rechts in Fahrtrichtung
- inkl. Gelenkwelle
- Gewicht ca. 480 kg

1 Stk. hydraulische 3-fach Gliederklappe

- hydraulisch angesteuerter Doppelklappenkamin mit Zylinder

1 Stk. Elektromagnetisches Umschaltventil

- zur wahlweisen Betätigung von 2 DW - Funktionen

Preis per Einheit

€ 11.400,00 excl. Mwst.

Lieferzeit: WESTA - Schneefräse: Ende Jänner 2011

Sämtliche angeführten Preise sind Nettopreise excl. Mwst. !!!

Lieferung/Zahlung:

Lieferung: nach Vereinbarung
Zahlung: - 2% Skonto binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt 30 Tage netto
Gültigkeit: 31. Dezember 2010

Es gelten unsere AGB - ersichtlich unter www.unser-lagerhaus.at !!

Nochmals vielen Dank für Ihr Vertrauen, für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter Tel. +43 – 664 – 855 25 33 (Mobil Rudolf Arnold) zur Verfügung.

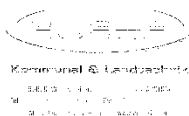
Service/Wartung:

Für Service- und Wartungsarbeiten steht Ihnen unsere Fachwerkstätte Wörgl oder Schlitters mit geschultem Personal sowie standorteigenem Servicebus und Ersatzteillager zur Verfügung.

Wir sichern Ihnen eine exakte und termingerechte Auftragsausführung zu und verbleiben

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2010

Seite 29



An die
Gemeinde BREITENBACH
Dorf 94
6252 BREITENBACH

Kundl 2010-11-30

Betreff: Angebot Schneefräse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und erlauben uns anzubieten:

WESTA Frässhleuder 650/1400 mm

- Zweistufige Schneefräse
- Auswurfkamin hydraulisch drehbar 240°
- Auswurfkliecklerklappe 3-fach
- Dreipunktanbau
- Zapfwellenantrieb 1000 U/min
- Überlastsicherung durch Nockenschaltkupplung
- Gewicht Grundgerät 480 kg
- Gerät inklusive Gelenkwelle
- Elektrisches Umschaltventil
- Option Verlagerungsgetriebe

27.11.2010

Bitte um Rückmeldung bis zum 15.12.2010.



SONDERPREIS (ohne Mwst.) € 11.800,-

Lieferung: Nach Ihren Wünschen. Ab Werk Kundl.

*Handwritten: nach Auftrag
bis zum 15.12.2010*

Zahlung: Bei Zahlungseingang innerhalb von 8 Tagen nach Lieferdatum,
können € 240,- als Skonto abgezogen werden.
Sonst 20 Tage Netto.

Wir sichern Ihnen eine perfekte Bearbeitung Ihres werten Auftrags zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Huber



27.11.2010

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2010

Seite 30

Bauhofleiter Walter Gschwentner betont, dass die vorhandene Fräse defekt und zu breit für den Radweg über die Innbrücke ist.

Für GR Gruber ist der Austausch der Schneefräse nach 28 Jahren kein Luxus.

GR Moser spricht sich ebenfalls für den Fräsentausch aus.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Schneefräse Modell MSF 600/1400 zum Preis von EUR 9.800,- netto bei „Unser Lagerhaus Warenhandelsges.m.b.H.“, Firmensitz Schlitters, anzukaufen.

Pleassinger:

Der Bgm. sichert den Fraktionen zu, sich ab Anfang 2011 im Pleassinger präsentieren zu können.

Disput:

GR Moser berichtet über Probleme zwischen Armin Naschberger und diversen Vereinen.

Beleuchtung:

GV Johann Schwaiger erkundigt sich, warum bei der Beleuchtung auf der Innbrücke eine größere Lücke im Bereich der Autobahn ist.

Radweg:

Die Einbindung des Radweges von der Innbrücke in Kundl ist nicht ideal. Dies ist dem Baubezirkssamt Kufstein bewusst.

Schneeräumung:

Nach dem Räumen wird je nach Bedarf mit Salz und/oder Split gestreut.

Fortschreibung Raumordnungskonzept:

Heute ist der letzte Tag, an dem Anträge gestellt werden können.

Nach den Feiertagen wird die Arbeit voll beginnen. Bis April 2011 wird das Raumordnungskonzept aber nicht rechtskräftig sein.

Lärmschutzwände:

Im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2011 ist dafür kein Geld vorgesehen. Damit ist GV Schwaiger nicht einverstanden.

Altenwohnheim Kundl/Breitenbach:

Zu gegebener Zeit ist ein Gemeindeverband zu gründen. GV Schwaiger ist mit der Standortwahl des Altenwohnheimes nicht erfreut.

Kinderbetreuung:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten.

Gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

GR Lichtmanegger informiert die Anwesenden, dass eine Kinderbetreuung auch in den Ferien gewünscht wird. Für sie wäre vorstellbar, diese in den Herbst-, Semester- und Osterferien anzubieten. Eine altersgemischte Gruppe von Kindern im Alter von drei bis zehn Jahren sollte betreut werden können.

Im Kindergartenjahr 2010/11 würden dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten entstehen, weil 2 junge Kindergärtnerinnen Tage, die sie für Fortbildungsveranstaltungen benötigen, herein arbeiten müssen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Betreuung einer altersgemischten Gruppe von drei bis zehn Jahren im Kindergartenjahr 2010/11 in den Semester- und Osterferien im Kindergarten oder Hort der Gemeinde Breitenbach mit nachstehenden Kosten anzubieten:

7.00 bis 13.00 Uhr: EUR 10,- pro Woche ohne Essen

7.00 bis 14.00 Uhr: EUR 30,- pro Woche mit Essen

7.00 bis 16.00 Uhr: EUR 42,50 pro Woche mit Essen

Verlassenschaft Fraunberger:

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, den Kaufvertrag zwischen Mag. Bettina Presl als Masseverwalterin im Konkursverfahren über die Verlassenschaft nach Friedrich Fraunberger als Verkäuferin und der Gemeinde Breitenbach am Inn als Käuferin betr. die EZ 92 im GB 83104 zum Preis von EU 47.000,- zu unterfertigen.

Anmerkung:

Gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001 darf die Niederschrift bei Ausschluss der Öffentlichkeit nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 31 Seiten und 2 Seiten mit vertraulichen Tagesordnungspunkten im Anhang. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und unterschrieben.